

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

# Im Fall der Fälle lassen wir Sie nicht alleine.

Die Tätigkeit einer Stiftung ist interessant und anspruchsvoll. Dabei können Fehler passieren. Es kann eine Frist oder ein Termin versäumt oder Stiftungsgelder fehlerhaft ausgezahlt werden. Für die Folgen muss Schadensersatz gezahlt werden.

### Die Lösung: Unsere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

#### Was ist versichert?

Die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Stiftung gemäß der Satzung.

Zu Ihren Aufgaben gehört zum Beispiel:

- Auszahlung von Stiftungsgeldern;
- Mithelfen bei Ausführungen von Beschlüssen;
- Helfen bei Ausschreibungen und Vergabe von Aufträgen;
- Abschlüsse von Verträgen;
- Auszahlung von Gehältern;
- Erstellen von Rechnungen, Mahnungen;
- Aufsichts- und Überwachungspflichten;
- Vermögenswerte verwalten.

#### Was ist nicht versichert?

Bestimmte Bereiche können nicht versichert werden. Das sollten Sie jetzt schon wissen – nicht erst im Schadensfall. Das sind z. B. Schäden

- die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- die durch Ihr bewusst pflichtwidriges Handeln entstehen. Sie gehen davon aus, dass hierdurch kein Schaden entsteht (wissentliche Pflichtverletzung).
- aus Anschaffungen und Anlage von Vermögenswerten, die dem Satzungszweck zuwiderlaufen.
- die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen.
- die durch Verstöße beim Barzahlungsakt entstehen.

#### Unsere Extras auf einen Blick

- Wir begleiten Sie bei Ihrer Tätigkeit in ganz Europa, vor europäischen Gerichten und im gesamten europäischen Recht.
- Selbst wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag bei uns beenden, besteht noch Versicherungsschutz für alle während der Laufzeit begangenen Pflichtverletzungen (Nachhaftung).
- Endet Ihr Vertrag beim Vorversicherer, übernehmen wir die Nachhaftung bis zu einer Versicherungssumme von 1 Mio. Euro für fünf Jahre.

#### Das kann auch Ihnen passieren:

Ein Mitarbeiter einer Stiftung begeht bei der Auszahlung von Stiftungsgeldern Fehler. Einmal überweist er einen zu hohen Betrag. In einem anderen Fall weist er eine Überweisung versehentlich doppelt an. Die Fehler fallen erst auf, als der Zahlungsempfänger bereits insolvent ist.

#### Hinweis:

Zusätzlichen Versicherungsschutz bieten wir für die Organe der Stiftung über eine separate D&O-Versicherung an.